

Motion Reto Nause (CVP), Thomas Weil (SVP): Für weniger Filz und mehr Transparenz

Zu Recht wird in der Privatwirtschaft die Offenlegung der Bezüge der Leitungsgremien gefordert. Zu Recht müssen die Interessensbindungen der Politikerinnen und Politiker in die Privatwirtschaft offen gelegt werden. Hingegen existieren gravierende Defizite was die Offenlegung der Interessen in Institutionen angeht.

- Nirgendwo ist ersichtlich, wie viel Subventionen, regelmässige Geldflüsse oder geldwerte Leistungen an Institutionen fliessen in der ein Mitglied des Stadtrats in leitender Funktion Einsitz hat.
- Nirgendwo ist ersichtlich, welche (regelmässigen oder sehr umfangreichen) Aufträge der Stadt an Institutionen vergeben werden, in denen Mitglieder des Stadtrats in leitender Funktion tätig sind.
- Nirgendwo ist ersichtlich, welche Gutachten seitens der Stadt an Institutionen vergeben werden, in denen Mitglieder der Legislative in leitender Funktion tätig sind.

Wir fordern den Gemeinderat deshalb auf, die Bestimmungen über die Offenlegung der Interessen der Mitglieder des Stadtrats dahingehend zu ergänzen, dass

1. Mitglieder des Stadtparlaments, welche in leitender Funktion in einer Institution tätig sind, welche von der Stadt Bern Subventionen, regelmässige Geldflüsse oder geldwerte Leistungen bezieht, diesen Umstand offen zu legen haben (Gesamtbetrag, welcher an die entsprechende Institution fliesst)
2. Mitglieder des Stadtrats, welche in Institutionen in leitender Funktion beschäftigt sind und von regelmässigen oder sehr umfangreichen Aufträgen der Stadt profitieren, diesen Umstand offen zu legen haben (Gesamtvolumen des Auftrags)
3. Mitglieder des Stadtrats, welche in Institutionen beschäftigt sind, welche Gutachten im Auftrag der Stadt erstellen, diesen Umstand offen zu legen haben (Gesamtvolumen des Auftrags).

Alle Einträge ins Register der Interessensbindungen sind zeitlich ohne Befristung vorzusehen: Das bedeutet, dass jede Stadträtin und jeder Stadtrat grösstmögliche Transparenz über die eigenen Verflechtungen – auch in der Vergangenheit – herstellt.

Ohne diese neuen Offenlegungspflichten droht die Gefahr der „Selbstmandatierung“: Stadtratsmitglieder könnten dann als Mitglied der Legislative wiederkehrende Leistungen an Institutionen einfordern und beschliessen, in welchen sie selber tätig sind. Die Offenlegungspflicht beugt drohender Intransparenz und der Gefahr der Selbstmandatierung vor.

Bern, 23. Juni 2005

Motion Reto Nause (CVP)/Thomas Weil (SVP), Daniel Kast, Daniel Lerch, Erich Ryter, Margrit Thomet, Peter Bernasconi, Ueli Jaisli, Simon Glauser, Beat Gubser

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass die Aufforderung der Motionärinnen und Motionäre aus Gründen der Zuständigkeit an den Stadtrat selbst zu richten ist.

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern (GRSR; SSSB 151.21) unterrichtet jedes Ratsmitglied das Ratssekretariat bei seinem Eintritt in den Stadtrat über:

- a. seine berufliche Tätigkeit;
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien in- und ausländischer Unternehmen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für in- und ausländische Interessengruppen;
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen der Eidgenossenschaft, des Kantons und der bernischen Gemeinden;
- e. die Ausübung wichtiger politischer Ämter.

Artikel 3 Absatz 2 GRSR verlangt zudem, dass Änderungen der Interessenbindungen zu Beginn des dritten Kalenderjahrs der Legislaturperiode bekannt zu geben sind. Gemäss Artikel 4 GRSR wacht das Büro des Stadtrats über die Einhaltung der Offenlegungspflichten und kann Ratsmitglieder dazu auffordern, sich im Register der Interessenbindungen eintragen zu lassen. Das Register ist öffentlich und wird im Anzeiger publiziert.

Die Motionärinnen und Motionäre sind offenbar zum Schluss gekommen, diese Bestimmungen genügten nicht. Sie verlangen somit eine Änderung des Geschäftsreglements des Stadtrats. Gemäss Artikel 49 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1) gibt sich der Stadtrat in endgültiger Zuständigkeit eine Geschäftsordnung. Im Gegensatz zu andern Reglementen obliegt es nicht dem Gemeinderat, eine Revisionsvorlage für das GRSR vorzulegen. Eine Teilrevision des GRSR ist im Übrigen in Arbeit und liegt gegenwärtig bei der Budget- und Aufsichtskommission zur Bestimmung des weiteren Vorgehens.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 15. Februar 2006

Der Gemeinderat